

der

Königl.

Bayerischen

R e g i e



r u n g

des Rhein-

Kreises.

N.º IV.

Speyer, den 5. Februar

1826.

Königliche Allerhöchste Verordnungen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

(Das Finanz-Rechnungswesen für das Königreich
betreffend.)

Sämmtliche Finanz-Rechnungen müssen jederzeit auf das für die betreffende Finanzperiode festgesetzte Budget des Reiches gestützt, und dem Baue desselben nachgebildet werden.

§. 2.

L u d w i g,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

u. u.

Jedes Staatsgefäll und jeder Staats-Aufwand soll jederzeit auf jene Position in Rechnung gestellt werden, wohin sie sich gemäß den Bestimmungen des jedesmaligen Finanz-Gesetzes nach der Natur der Sache eignen.

§. 3.

Wir haben die Instruktion des obersten Rechnungshofes einer genauen Revision unterwerfen lassen, und in Bezug auf das Finanz-Rechnungswesen des Königreichs nach Vernehmung des Staatsraths beschlossen wie folgt:

Im Laufe einer Finanzperiode dürfen durchaus keine Positions-Transferirungen statt finden.

§. 4.

In allen Staatsrechnungen müssen die Kosten der Staatsrenten-Verwaltung von dem eigentlichen Staatsaufwande ausgeschieden und genau gesondert vorgetragen werden.

§. 5.

In ganz abgesonderten Rechnungen ist der Staatsaufwand für die Schuldentilgungsanstalt vorzutragen.

§. 6.

Die Termine zur Vorlage und Revision der Rechnungen werden wie bisher von dem obersten Rechnungshofe bestimmt, und sollen von demselben sämmtlichen Verwaltungsbehörden so frühzeitig bekannt gemacht werden, daß sie auf das Pünktlichste eingehalten werden können. Wenn diese Termine nicht eingehalten werden, so dürfen die mit der Revision beauftragten Stellen die säumigen Rechner, wie bisher, mit angemessenen, für den zweiten und dritten Fall steigenden und auf der Stelle zu erholenden Geldstrafen belegen; im vierten Falle haben sie nach den Bestimmungen der neunten Beilage zur Verfassungs-Urkunde §§. 10 — 15 mit Disciplinarstrafen einzuschreiten, und sie sind zugleich ermächtigt, wenn sie es für zuträglich oder nothwendig erachten, auf des säumigen Beamten Kosten einen eigenen Kommissär zu Betreibung der Rechnungsstellung abzuordnen, oder den Beamten bis zur Vollendung der Rechnung nöthigen Falles vom Amte zu suspendiren, und dieses auf seine Kosten durch ein anderes Individuum administriren zu lassen. In den letztern Fällen ist jedoch Anzeige an

das Ministerium zu erstatten. Gleiche Befugnisse stehen dem obersten Rechnungshofe gegen diejenigen Verwaltungs- und Revisionsstellen zu, durch deren Versäumnisse die Rechnungsstellung der äußern Beamten verzögert wird.

§. 7.

Jeder Rechnung, welche mit einem Activreste abschließt, muß der Beweis angefügt werden, daß dieser Activrest an die unmittelbar vorgesezte Kasse abgeliefert wurde. Wenn dieser Beweis nicht gleich bei der Rechnungsvorlage geführt werden kann, so ist er doch längstens acht Tage nach dem Rechnungstermine zu führen.

§. 8.

Die Revision und Superrevision der Finanzrechnungen soll von nun an in keinem Falle mehr durch ein und die nämliche Behörde vorgenommen werden.

§. 9.

Eben so wird für die definitive Verbescheidung der Staatsrechnungen der Instanzenzug in der Art gebildet, daß jener Stelle, welche die primitive Revision zu besorgen hat, die erste Instanz zusteht, die zweite und letzte Instanz aber dem obersten Rechnungshofe übertragen bleibt.

§. 10.

Die primitive Revision der Finanzrechnungen, und die definitive Verbescheidung derselben in erster Instanz steht künftig den Kreis-Regierungen und den Central-Verwaltungsstellen zu, unter deren Leitung und Curatel die Rechnung stellenden Kassen und Aemter gestellt sind.

Die Rechnungen der dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar untergeordneten Kassen, und zwar insbesondere jene

- a) der Central-Staats-Kasse,
- b) der Hofställe und Intendanten,
- c) der unmittelbaren Güter-Administration zu Schleißheim,
- d) der Akademie der Wissenschaften und der Künste, so wie der damit in Verbindung stehenden Institute, insofern letztere aus dem Staatsvermögen dotirt werden,
- e) der Regle-Verwaltungen der Central-Stellen und des Oberappellationsgerichts, in so fern denselben keine Aversalsummen zur Disposition gestellt sind, werden von einer Rechnungskammer verbeschieden, welche Wir in Unserer Residenzstadt — wie weiter unten folgt — errichten.

§. 11.

Die Superrevision der sämtlichen Finanzrechnungen wird durch die Räte des obersten Rechnungshofes vorgenommen.

§. 12.

Sowohl die erste als zweite Rechnungs-Instanz wird nach den Gesetzen der Comptabilität über die jährlich abzulegenden Rechnungen unabhängig von dem Ministerium der Finanzen erkennen.

§. 13.

Die General-Finanzrechnungen dürfen nur auf definitive Beschlüsse und die hienach abkorrigirten Elementar-Rechnungen gebaut werden.

B. Von der primitiven Revision und der ersten Rechnungs-Instanz

§. 14.

Der Revisionsact ist jedesmal mit einem, in formeller Hinsicht nach den bestehenden Normen zu verfassenden Protokoll zu begleiten, in welchem alle bei der Revision entdeckten Irrthümer, Defecte, unrichtige oder doppelte Ansätze, und alle Ausgaben, für welche die Ermächtigung mangelt, zu bemerken sind. Am Eingange dieses Protokolls ist jederzeit der von dem Rechner gemachte Hauptabschluß mit der Summe der Gesamt-Einnahme, der Gesamt-Ausgabe, und des Aktiv- oder Passivrestes vorzunehmen. Am Ende des Protokolls müssen die aus den Bemängelungen sich ergebenden Minderungen und Mehrungen nach der Reihe der §§. recapitulirt, provisorisch abgeschlossen, und mit dem vom Rechner gemachten Abschlusse verglichen werden. Eine Abkorrigirung der Rechnungen findet erst nach Erlassung des Definitiv-Beschlusses in der weiter unten vorgeschriebenen Weise statt.

§. 15.

Die primitive Revision ist jederzeit durch das besondere Rechnungs-Kommissariats-Personal derjenigen Stelle vorzunehmen, welcher die Rechnungs-Verbescheidung zufließt.

§. 16.

Das von dem Rechnungs-Kommissariat entworfene Bedenken-Protokoll muß durch einen mit dem Referat beauftragten Rath und den Vorstand der Stelle, wel-

cher die Verbescheidung übertragen ist, geprüft und festgestellt werden; die hiebei gemachten Abänderungen sind in der Art vorzunehmen, daß zwar die veränderten Stellen des Entwurfes durchstrichen, aber in einem noch leserlichen Zustande erhalten werden.

§. 17.

Daß auf diese Art richtig gestellte Protokoll muß dem Rechner unter Festsetzung eines unüberschreitbaren Termins zur Beantwortung mit der Firma „von Revisionswegen“ hinausgeschlossen werden; mit demselben können zwar die bemängelten, jedoch besonders zu verzeichnenden und gehörig zu contrasignirenden Belege, nie aber die Rechnung selbst und ihre übrigen Beilagen hinausgegeben werden. — Wenn die zur Beantwortung vorgezeichneten Termine nicht eingehalten werden, so muß gegen die Rechner verfahren werden, wie oben im §. 6. wegen der für die Rechnungs-Vorlage bestimmten Termine vorgeschrieben wurde.

§. 18.

Mit der Beantwortung des Bedenken-Protokolls hat der Rechner jederzeit ein Rechnungs-Duplikat vorzulegen, welches nach definitiver Verbescheidung der Rechnung mit dem Original durch das Rechnungs-Kommissariat verglichen, gleichgestellt, abkorrigirt, und dem Rechner rückgestellt wird, um es bei Amt zu verwahren.

§. 19.

Ueber die Beantwortung hat das Rechnungs-Kommissariat eine umsichtige Prüfung anzustellen, und das der Sache angemessene Rechnungs-Erkenntniß zu entwer-

fen; dieses wird ein Rath und der Vorstand der Stelle mit der Rechnung und dem Bedenken-Protokoll, dann der Beantwortung vergleichen, ebenfalls genau prüfen, vorläufig nach Gutbefinden ratifiziren, und sodann bis zur Ankunft des zum Abrechnungs-Kommissär ernannten Rathes des obersten Rechnungshofes reponiren lassen.

§. 20.

Diesem Abrechnungs-Kommissär sind bei seiner Ankunft am Sitze der Kreis- oder Centralstelle alle revidirten Rechnungen mit allen Belegen, Revisions-Protokollen, Beantwortungen und Verbescheidungs-Entwürfen zur Einsicht vorzulegen.

§. 21.

Nachdem der Abrechnungs-Kommissär die Rechnungen eines Amtes oder einer Kasse, und die auf deren Revision bezüglichen Verhandlungen durchgesehen und genau geprüft haben wird, hat die Stelle, wecher die Verbescheidung zusteht, unter Vorsitz ihres Vorstandes in Gegenwart des Abrechnungs-Kommissärs eine kollegiale Berathung vorzunehmen, und unter Vorbehalt des Rekurses einen definitiven Beschluß zu fassen. Unmittelbar vor der Abstimmung müssen die Abrechnungs-Kommissäre abtreten, wenn sie der Vorstand der aburtheilenden Stelle hiezu auffordert.

§. 22.

In dieser Sitzung muß der ganze Rechnungs-Prozeß kurz reasumirt werden; die Vorstände der Central-Staatskasse, der Haupt-Kreis- und Special-Schuldentilgungs-Kassen und der allgemeinen Rentäm-

ter können dieser Sitzung während der Reassumirung der auf ihre Rechnung Bezug habenden Verhandlungen beiwohnen, nach Vollendung derselben ihre allenfallsigen Einwendungen gegen den Schluß-Antrag des Abrechnungs-Kommissärs kurz vortragen, müssen jedoch abtreten, ehe zur Abstimmung geschritten wird.

Bei dieser Gelegenheit müssen die Rechner auch ihre Journale und Manualien vorlegen, und die Stelle hat sich, nachdem das Rechnungs-Kommissariat die geeigneten Abschlüsse gemacht haben wird, von der Uebereinstimmung derselben mit den Rechnungs-Resultaten zu überzeugen, und bei erheblichen Abweichungen das Geeignete zu verfügen.

§. 23.

Den im vorstehenden Paragraph genannten Rechnern wird der Definitiv-Beschluß in Gegenwart des Abrechnungs-Kommissärs persönlich zu Protokoll eröffnet; bei dieser Verhandlung müssen sowohl diese, als der Abrechnungs-Kommissär sogleich die gegen denselben zu erhebenden Rekurse unter Bezeichnung der einzelnen Punkte erklären; die Rekurse selbst sind binnen sechs Wochen auszuführen, bei der Stelle, welche den Definitiv-Beschluß erließ, zu übergeben, und von dieser unter Anlage der Rechnung und ihrer Belege an den obersten Rechnungshof mittelst Berichtes einzusenden.

§. 24.

Von den Definitiv-Beschlüssen müssen dem betreffenden Rechner amtliche Ausfertigungen zugestellt, und hierüber Empfangs-

scheine zu den Akten gebracht werden; diese sind von den Vorständen der Stelle zu unterzeichnen, und von dem Abrechnungs-Kommissär zu contrasigniren, und müssen am Ende sogleich die Punkte bezeichnen, gegen welche der Abrechnungs-Kommissär den Rekurs ergriff. Bei Ausfertigung der Definitiv-Beschlüsse über die Rechnungen der im §. 22. bezeichneten Beamten muß auch von jenen Punkten Erwähnung geschehen, gegen welche die Rechner den Rekurs erklärt haben.

§. 25.

Auf den Grund des Definitiv-Beschlusses geschieht sodann die Abkorrirung der Rechnung; sie muß unter kurzer Allegation des betreffenden Paragraphen mittelst rother Dinte in der Art vorgenommen werden, daß der ursprüngliche Rechnungsvortrag nirgends entstellt und unleserlich gemacht wird; der bei dieser Rectificirung zu machende Hauptabschluß muß von dem Revidenten, den Vorständen der Stelle, und dem Abrechnungs-Kommissär unterzeichnet, und in so ferne die Rechnung von einem im §. 22. genannten Beamten gestellt wurde, von demselben förmlich anerkannt, und zu diesem Behufe ebenfalls unterzeichnet werden.

§. 26.

Nach diesen Rechnungs-Grundlagen müssen die Rechner mit der unmittelbar vorstehenden Kasse schnell und pünktlich in dem von der verbesscheidenden Stelle festgesetzten Termine abrechnen und vollkommene Richtigkeit pflegen. Die Vorstände der allgemeinen Rentämter, und jene Beamte,

welche sich am Orte der ihnen vorstehenden Kasse befinden, müssen diese Abrechnung binnen 24 Stunden vollführen. — Im erforderlichen Falle ist die verbescheidende Stelle als Abrechnungs-Kommission wie bisher ermächtigt und verpflichtet, den Rechner selbst durch Personal-Arrest zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten.

§. 27.

Erst nach gegessener Richtigkeit dürfen den Rechnern in Unserem Namen die Absolutorien zugestellt werden; in diesen sind die Reservate nach den Paragraphen der Definitiv-Beschlüsse, die Punkte der von dem Abrechnungs-Kommissär ergriffenen Re-kurse, das generelle Reservat der Irrung im Calcul, der Omissionen und der vor-sätzlichen Beschädigung des Aersars speciell auszudrücken, und die Totalsummen der Ein-nahmen und Ausgaben, so wie des hienach sich darstellenden Aktiv- und Passiv-Restes in Zahlen und Buchstaben anzugeben.

§. 28.

Haftscheine des Beamten dürfen zur Berichtigung der Abrechnungs-Schuldigkeit durchaus nicht angenommen werden; nur dann sind sie zulässig, wenn bei dem Schluß-Acte der Rechnungs-Abhör sich neue Bedenken ergeben, und auf Veranlassung derselben dem Rechner bedeutende Ersatz-Summen zur Last geschrieben werden; in diesem Falle hat die Abrechnungsstelle jedoch förmlichen Beschluß zu fassen, zu welchem die Beistimmung des von dem obersten Rechnungshofe abgeordneten Kommissärs erforderlich ist; in diesem Beschlusse muß ein

kurz zu bemessender Termin zur Einlösung des Haftscheines festgesetzt, und außerdem das Absolutorium bei der betreffenden oberen Kasse, mit welcher abzurechnen ist, bis zur wirklichen Einlösung aufbewahrt werden.

§. 29.

Die aus den definitiv abgeschlossenen Rechnungen hervorgehenden Aktiv- oder Passiv-Reste werden durch die Abrechnungs-Stellen denjenigen Kassen, in welche diese Aktivreste abgeliefert, oder aus welchen die Passivreste gedeckt werden müssen, ein-gewiesen, diese Einweisungs-Dekreturen, in welchen der Definitiv-Beschluß förmlich allegirt werden muß, sind den Rechnungen der Hauptklassen als Belege anzufügen.

§. 30.

Auf den Grund der nach dem Definitiv-Beschlüsse abkorrigirten Rechnungen wird nach vollendeter Abhör einer Amts- oder Kasse-Rechnung der Skartafel oder das Abrechnungsbuch ersetzt; dieses muß ganz nach dem Baue des Budgets der betreffenden Finanzperiode angelegt, in duplo angefertigt und von den Vorständen der Stelle, so wie dem Kommissär des obersten Rechnungshofes unterzeichnet werden; das eine Exemplar bleibt bei der Abrechnungsstelle, das andere hat der Abrechnungs-Kommissär dem obersten Rechnungshofe vorzulegen.

§. 31.

Werden bei der Revision oder Abhör der Rechnung Gebrechen von Bedeutung, oder Vergehen und Verbrechen entdeckt,

insbesondere Verfälschungen, Unterschlagungen und Erpressungen, so ist die Abrechnungsstelle verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Einschreitungen zur Sicherstellung des Arzars und anderer Bethelligten und die weitere Untersuchung vorzunehmen; sollte die Stelle hierin säumig seyn, so hat der kommittirte Oberst-Rechnungs-Rath an den obersten Rechnungshof zu berichten, damit dieser bei dem Staats-Ministerium der Finanzen das Geeignete veranlassen kann.

§. 32.

Gegen die Definitiv-Beschlüsse der Abrechnungsstellen ist kein anderer Rekurs als an den obersten Rechnungshof zulässig; der Rekurs hat keine suspensive Kraft. In Ermangelung eines solchen Rekurses wird der Rechnungs-Prozeß als beendet angesehen.

§. 33.

Die General-Administrationen der Posten, der Salinen und Bergwerke, des Zollwesens und des Lotto sind ermächtigt, über die Rechnungen ihrer äußern Aemter Definitiv-Beschlüsse auch ohne Gegenwart des kommittirten obersten Rechnungsrathes zu fassen, wenn dieser erklärt, wegen anderer dringender Geschäfte den Sitzungen dieser Stellen nicht betwohnen zu können; in diesen Fällen muß in den Definitiv-Beschlüssen die Superrevision ausdrücklich vorbehalten werden; bis zur Nachholung und nicht zu verzögernden Vollendung der Superrevision sind die Absolutorien vorzuenthalten, welche der Abrechnungsrath jederzeit mit dem Vorstande der Stelle unterzeichnet.

C. Von der Rechnungs-Kammer.

§. 34.

Die Rechnungs-Kammer soll aus folgendem Personale bestehen:

- a) einem Director,
 - b) zwey Räten;
 - c) einem Sekretär,
 - d) einem Registrator,
 - e) sechs Rechnungs-Kommissarien,
- wovon die Hälfte zur ersten, und die andere Hälfte zur zweiten Klasse gehören wird.

Der Vorstand, die Räte und der erste Rechnungs-Kommissär müssen die zur Ausübung des Richteramtes erforderlichen Eigenschaften besitzen, und im äußern Dienste in definitiver Eigenschaft Stellen begleitet haben; das letztere Erforderniß muß auch bei den übrigen Rechnungs-Kommissarien statt finden; bei der ersten Nomination werden Wir jedoch das Personal aus dem Personale des obersten Rechnungshofes wählen.

§. 35.

Die Rangverhältnisse, die Uniformen und Besoldungen dieses Personals sollen jenen des Kreis-Regierungs-Personals der nämlichen Kategorie gleichstehen.

§. 36.

Der Haupt-Wirkungskreis dieser Stelle ist bereits in dem §. 10. der gegenwärtigen Verordnung bezeichnet.

§. 37.

Außerdem liegt der Rechnungs-Kammer auch die Revision und in erster Instanz die Verbescheidung der Rechnungen der Hauptmünzamt-Kasse, und der drei

Landes-Universitäten ob. Bei Revision und Aburtheilung dieser und der im §. 10. Bezeichneten Rechnungen hat sich dieselbe im Wesentlichen nach den Vorschriften der §§. 1. 7. 11 — 32 zu richten. Insbesondere hat diese Stelle alle Definitiv-Beschlüsse in förmlichen Sitzungen und in Gegenwart eines Kommissärs des obersten Rechnungshofes zu fassen.

§. 38.

Der Rechnungs-Kammer wird zugleich die unmittelbare Curatel über diejenigen Kassen und Aemter übertragen, welche in dem §. 10. lit. a., b., c. und d., besonders benannt sind. Sie hat bei denselben jährlich wenigstens viermal in ungleichen Zeiträumen förmliche Kassestürze vorzunehmen, und die Untersuchungen über die bei denselben sich allenfalls ergebenden Kassedefecte zu führen.

§. 39.

Ebenso hat sie die Extraditionen der Central-Staatskasse, der Staats- und Intendantz-Kassen, der Hauptmünzamt's-Kasse, und der unmittelbaren Güter-Administration zu Schleißheim zu besorgen, und über die dabei gepflogenen Verhandlungen nach collegialer Verathung zu erkennen, hiebei aber das im §. 115 der über den Wtr.ungskreis der Kreis-Regierungen erlassenen Verordnung vom 17. December vorigen Jahres vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 40.

Der Geschäftsgang ist büreaumäßig; nur die Definitiv-Beschlüsse müssen in förm-

lichen Sitzungen berathen werden. Im Verhinderungsfalle eines Rathes wohnt den Sitzungen der Rechnungs-Kammer der erste Rechnungs-Kommissär derselben bei, und führt eine entscheidende Stimme, jedoch dürfen bei diesen Sitzungen keine Rechnungen zum Vortrage kommen, worüber dieser Rechnungs-Kommissär die primitive Revision vornahm.

§. 41.

Die Rechnungs-Kammer steht mit den Centralstellen und Kreis-Regierungen in einem koordinirten, zu dem obersten Rechnungshofe und den Staatsministerien in einem subordinirten Verhältnisse.

§. 42.

Die Revisions-Acte und alle Beschlüsse fertigt sie unter der Eingangs-Formel:

„Im Namen Sr. Maj. des Königs, aus, und setzt am Ende dieser Ausfertigungen die Firma

„Königliche Rechnungs-Kammer.“

Die Ausfertigungen werden von dem Director unterzeichnet und von dem Secretär contrasignirt. Die Definitiv-Beschlüsse hat der der Rechnungs-Ausnahme beiwohnende oberste Rechnungsrath ebenfalls zu unterzeichnen. Den Hofräthen, dem Central-Staatskassier, dem Vorstand des Hauptmünzamt's, den Akademien und Universitäten, sendet sie die in dieser Form ausgefertigten Beschlüsse mittelst Anschreiben zu, welche im Style der Coordinirung unter Beglassung der Begrüßungs-Formel abgefaßt werden.

§. 43.

Die ganze Leitung der Geschäfte steht dem Director zu.

§. 44.

Zur Bestreitung der Kosten für die Kanzley-Individuen, für Botendienste und Bureau-Erfordernisse wird eine Aversal-Summe bestimmt werden; für die erste Zeit werden Wir jedoch der Rechnungs-Kammer aus dem überzähligen Personale anderer Stellen einige Kanzlisten und Boten zuweisen.

§. 45.

Die Rechnungs-Kammer soll mit dem ersten October 1826 konstituiert werden, zu welchem Behufe Wir das dazu bestimmte Personale vor dem Ende dieses Etats-Jahres ernennen werden.

D. Von der Superrevision und der letzten Rechnungs-Instanz.

§. 46.

Die Superrevision und die letzte Rechnungs-Instanz bleibt dem obersten Rechnungshofe übertragen. Dieser oberste Rechnungshof soll künftig aus folgendem Personale bestehen:

- a) aus einem Präsidenten,
- b) aus acht Räten,
- c) aus einem Sekretär, welcher zugleich die Geschäfte des Registrators zu besorgen hat;
- d) aus einem Rechnungs-Kommissär.

Der Präsident und die Räte müssen die zur Ausübung des Richteramtes erforder-

lichen Eigenschaften besitzen, und im äußern Dienste der Verwaltung bereits eine Stelle in definitiver Eigenschaft begleitet haben; diese Bestimmung hat jedoch nur Bezug auf neue Nominationen.

§. 47.

Die Uniformen, die Besoldungs- und Rangverhältnisse dieses Personals bleiben unverändert.

§. 48.

Der oberste Rechnungshof hat in Zukunft sich nicht mehr mit der primitiven Revision zu befassen; die Superrevision übt er mittelst jährlicher Abordnung seiner Räte an die Sitze der Kreis-Regierungen und Centralstellen, so wie an die Rechnungs-Kammer in der Art aus, wie in den vorstehenden Paragraphen vorgeschrieben ist. Diese aus seiner Mitte abgehenden Kommissarien haben sich nicht als Vorkände oder Mitglieder der Abrechnungsstellen, sondern als Staatsanwälte zu betrachten, welche in unserem Namen für die Aufrechterhaltung der Comptabilitäts-Gesetze und für das Interesse des Staatsvermögens zu wachen haben. Kein Oberrechnungsrath soll in zwey aufeinander folgenden Jahren in den nämlichen Kreis abgesendet werden; die Abordnung bestimmen Wir selbst auf den Antrag des Präsidenten des obersten Rechnungshofes, und auf den Vortrag Unseres Staatsministers der Finanzen.

§. 49.

Der oberste Rechnungshof und seine Kommissarien sind verantwortlich, daß die in gegenwärtiger Verordnung gegebenen

Vorschriften, und insbesondere jene, welche Wir in den §§. 1 — 33. aussprachen, überall pünktlich vollzogen, die Kompetenz-Verhältnisse und die festgesetzten Etats genau eingehalten, jede Ueberschreitung derselben rücksichtslos bemängelt und zurückgewiesen, die allgemeinen Rechnungs-Normen mit Consequenz und Gleichförmigkeit durchgeführt, alle Staatsgefälle gehörig und vollständig vereinnahmt, und alle Jahre auf den Grund der revidirten und definitiv verbeschiedenen Rechnungen von den verrechnenden Aemtern und Kassen rechtzeitig die vorschriftsmäßige Abrechnung und volle Richtigkeit gepflogen werde.

§. 50.

Der oberste Rechnungshof hat ferner zu wachen, daß die für die Ministerien festgesetzten General-Etats und General-Credite nicht überschritten werden; von jeder Ueberschreitung derselben hat Uns der Präsident dieser obersten Rechnungsstelle unmittelbar die Anzeige zu machen.

§. 51.

Gleiche Wachsamkeit liegt dem obersten Rechnungshofe wegen Einhaltung der im §. 93. Unserer über den Wirkungskreis der Ministerien unterm 9. December vorigen Jahres erlassenen Verordnung gegebenen Vorschriften, in Bezug auf den Verlauf und Austausch eines zum Staats-Gute gehörigen Objekts und auf die verfassungsmäßige Verwendung des hiebei erzielten Erlöses ob. Der Präsident ist verantwortlich, Uns unmittelbar von den

Uebertretungen dieser Vorschriften Anzeige zu machen.

§. 52.

Eben so machen Wir es dem obersten Rechnungshofe zur besonderen Pflicht, gewissenhafte Sorge zu tragen, daß der Schuldentilgungsanstalt alle jene Staats-Gefälle abgeliefert werden, welche ihr durch die Gesetze zugewiesen sind.

§. 53.

Der oberste Rechnungshof hat zu wachen, daß das gesammte Finanzrechnungswesen des Reiches für jedes unmittelbar vorher verflossene Etats-Jahr längstens bis zum letzten August eines jeden Jahres beendigt, und die General-Finanzrechnung bis zum 15. September dem Staatsministerium der Finanzen übergeben wird. Nach vollendeter Revision der Rechnungsvorschriften werden Wir hiezu einen kürzern Termin bestimmen.

§. 54.

Der oberste Rechnungshof hat zur Zeit des angeordneten jährlichen Rechnungsschlusses bei denjenigen Aemtern, welche Naturalien zu verrechnen haben, den Betrag und das wirkliche Vorhandenseyn derselben konstatiren zu lassen.

§. 55.

Gebrechen, welche der oberste Rechnungshof im Verlaufe seiner Geschäfte in der Verwaltung bemerkt, hat derselbe Unserem Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen; zu diesem Behufe wird jeder Abrechnungs-Kommissär ein besonderes Vorkommnungsbuch, und der oberste Rechnungs-

hof zu gleichem Zwecke ein General-Journal führen, in welchem letzteres auf den Grund kollegialer Verathungen die entdeckten Gebrechen und die zur Abhülfe führenden Anträge verzeichnet werden; dieses General-Journal ist gleichzeitig mit der General-Finanzrechnung abzuschließen und zur Vorlage zu bringen. Die am Sitze der Abrechnungsstelle befindlichen Kassen hat der kommittirte Oberrechnungs-Rath jederzeit gleich nach der Abrechnung zu stürzen, und darüber ausführliche Protokolle aufzunehmen.

§. 56.

Die zur Rechnungs-Aufnahme abzuführenden Rätze des obersten Rechnungshofes haben über den Vollzug ihrer Kommissorien fortlaufende Journale zu führen, und nach Vollendung derselben diese Journale nebst dem Abrechnungs- und dem im vorstehenden §. bezeichneten Vormerkungs-Buche der kommittirenden Stelle mit einem umfassenden Berichte vorzulegen.

§. 57.

Die eben bezeichneten Vorlagen läßt der Präsident nebst den auf den Abrechnungs-Akt Bezug habenden Rekursen einem andern Rathe zustellen, um sie zu prüfen und in kollegialer Sitzung darüber Vortrag zu erstatten.

Der oberste Rechnungshof giebt über die definitive Erledigung des Abrechnungs-Aktes und die eingelegten Rekurse nach den bestehenden Komptabilitäts-Gesetzen und Normen die letzte Bescheids-Ertheilung, welche exekutive Kraft hat. Derselbe setzt

gleichzeitig das Abrechnungsbuch und die darauf gegründeten zur Belegung der General-Finanzrechnung bestimmten Uebersichten fest, und bestimmt die aus der Verbescheidung der Rekurse hervorgehenden Verminderungen oder Vermehrungen der Positionen und Abrechnungsreste.

§. 58.

Auf den Grund der Abrechnungsbücher stellt der oberste Rechnungshof die General-Finanzrechnung des Reichs.

§. 59.

Die von der Schuldentilgungs-Kommission auf den Grund definitiver Bescheide und der hienach richtig gestellten Rechnungen herzustellende General-Uebersicht der Resultate der Gesamt-Operationen der Schuldentilgungs-Anstalt hat der oberste Rechnungshof einer unbefangenen und genauen Superrevision zu unterwerfen, und sowohl diese als die General-Finanzrechnung unabhängig von dem Staatsministerium der Finanzen definitiv festzusetzen.

Diesem ist es jedoch vorbehalten, einen Staatsbeamten an den obersten Rechnungshof abzuordnen, um vor dem Abschlusse und vor der definitiven Festsetzung der General-Finanzrechnung und der oben erwähnten Uebersichten sowohl hievon als von den denselben zu Grund liegenden Beschlüssen und Abrechnungs-Conspecten Einsicht nehmen und die geeigneten Erinnnungen dagegen erheben zu können.

§. 60.

Die definitiv abgeschlossene General-Finanzrechnung legt der oberste Rechnungs-

hof mit einem umständlichen Berichte, in welchem die Rechnungspositionen mit den Positionen des Budgets verglichen werden, dem Staatsministerium der Finanzen vor; diesem Berichte müssen auch die anderen oben bezeichneten Journale und Uebersichten und das Qualifikations-Tableau der Kassiere, Rentbeamten und Rechnungs-Kommisäre beigefügt werden; in Bezug auf letztere ist jederzeit zu bemerken, ob sie zu selbstständigen Rent- und Kassebeamten geeignet seyen.

§. 61.

Die beiden Kron-Anwälte sind ermächtigt, von den Acten des obersten Rechnungshofes jederzeit Einsicht zu nehmen, bei demselben das Interesse des Staats-Merars zu vertreten, und zu diesem Behufe abwechselungsweise den Sitzungen desselben beizuwohnen; sie haben in denselben ihre Erinnerungen vorzutragen, müssen jedoch vor der Abstimmung abtreten, wenn sie der Präsident hiezu auffordert.

§. 62.

Dem obersten Rechnungshofe liegt wie bisher die Bearbeitung der Entwürfe zur möglichsten Vereinfachung und Beschleunigung des Rechnungswesens unter Berücksichtigung aller wesentlichen Geschäfts-Bedürfnisse ob.

§. 63.

Alle Verordnungen, Dekrete und General-Verfügungen, welche die Finanzverwaltung und die Realisirung der Etats des Staatsaufwands betreffen, oder auf die Rechnungsablage der besonderen Verwal-

tungstellen Bezug haben, sollen jederzeit dem obersten Rechnungshofe zur Wissenschaft und zu seinem Geschäftsbetriebe mitgetheilt werden.

§. 64.

In allen das Rechnungsfach betreffenden zum obersten Rechnungshofe bestimmten Gegenständen werden die Berichte und Vorstellungen wie bisher unter der Ueberschrift:

„an den Königlich obersten Rechnungshof“

unmittelbar an denselben gerichtet, und die Form dieser Berichte richtet sich nach jener bei dem Oberappellationsgerichte des Reichs. Dem Präsidenten wird der Einlauf zur Eröffnung und Vertheilung vorgelegt; er läßt alsdann denselben in das dazu bestimmte Protokoll eintragen, und nachdem die Voracten beigefügt wurden, den Räten zustellen.

§. 65.

Zur Verathung über die eingekommenen Gegenstände soll wöchentlich in der Regel eine Sitzung gehalten, und bei einem größern Drange der Geschäfte die zur Erledigung derselben erforderlichen Sitzungen angeordnet werden. Hierbei hält der Präsident die Umfrage, spricht den Beschluß nach der Stimmenmehrheit aus, und sorgt für dessen richtige Eintragung in das Protokoll.

§. 66.

Die Ausfertigungen erhalten die Eingangsförmel:

„Im Namen Sr. Majestät des Königs,,
 sie werden von dem Präsidenten unterzeich-
 net, von dem Sekretär konträsirt, und
 mit dem Siegel des obersten Rechnungsho-
 fes versehen, welches die bisherige Form
 behält.

§. 67.

Nach der Expedition werden die Aus-
 fertigungs-Entwürfe mit den Acten repo-
 nirt. Die Geschäfts- und Sitzungs-Pro-
 tokolle müssen periodisch gebunden und or-
 dentlich aufbewahrt werden.

§. 68.

Für die Bestreitung der Copial- und
 Regiekosten, so wie der Ausgaben für die
 Botendienste wird eine Aversal-Summe
 bestimmt, über welche der Präsident nach
 Gutbefinden zum Besten des Dienstes ver-
 fügen kann.

§. 69.

In Abwesenheit oder im Falle der
 Verhinderung des Präsidenten übernimmt
 und besorgt dessen Functionen der älteste Rath.

München, am 11. Jänner 1826.

L u d w i g.

Fürst v. Brede. Graf v. Thürling. Freiherr v. Zentner.
 v. Matlot. Graf v. Armanberg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
 Egid v. Kobell.

§. 70.

Die Oberaufsicht über den obersten
 Rechnungshof steht dem Staatsministerium
 der Finanzen ganz in der nämlichen Weise
 zu, wie sie das Staatsministerium der Ju-
 stiz über das Oberappellationsgericht des
 Reiches auszuüben hat.

E. Schluß- Bestimmungen.

§. 71.

Das Abrechnungsgeschäft für 18²⁴₂₅
 wird noch ganz nach den bisherigen Nor-
 men und Observanzen geführt, das Abrech-
 nungswesen für 18²⁵₂₆ und die folgenden
 Jahre soll nach den Bestimmungen der ge-
 genwärtigen Verordnung behandelt werden.

§. 72.

Die neue Formation des obersten
 Rechnungshofes wird mit dem 1. October
 1826 statt finden.

§. 73.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung
 ist der Staatsminister der Finanzen beauftragt.

(Die Leitung des Bauwesens betreffend.)

L u d w i g.

von Gottes Gnaden König von Bayern.

11. 11.

Wir haben Uns in den Verordnungen vom 9. u. 17. d. Monats vorbehalten, wegen der dem Ministerium des Innern beizugebenden Bautechniker und wegen Leitung des gesammten Bauwesens besondere Verfügungen zu erlassen. Zu diesem Behufe verordnen Wir nach Vernehmung des Staatsraths, wie folgt:

1.

Behandlung des Bauwesens bei dem Ministerium.

a) Formation einer Ministerial-Section.

§. 1.

Bei dem Staats-Ministerium des Innern wird eine eigene Section des Bauwesens gebildet.

§. 2.

Das bisher bestandene Ministerial-Bau-Bureau und das Ober-Bau-Kommissariat des Innern werden dagegen aufgehoben.

§. 3.

Diese Section bildet sich

- a) aus einem Ministerialrathe als Vorstand,
- b) dem Hof-Bau-Intendanten,
- c) zwei Ober-Bauräthen,
- d) einem Architekten mit dem Range eines Kreis-Bauraths, in so ferne Wir demselben keinen höhern Rang verleihen,

e) einem Ober-Ingenieur in dem nämlichen Rang-Verhältnisse.

§. 4.

Uebrigens erhält die Section einen Sekretär, drei Zeichner und einen Kanzlisten.

§. 5.

Die in dem §. 3 lit. c. d und e bemerkten Techniker und den Sekretär, werden Wir dermal aus dem Personal des Ministerial-Bau-Bureau erwählen; die Ober-Bau-Räthe werden Wir in Zukunft aus denjenigen Bau-Räthen und Genie-Offizieren erwählen, welche sich durch höhere wissenschaftliche Bildung, durch die Leitung und Führung großer Bauten und durch wirtschaftliche Behandlung des ihnen anvertrauten Bauwesens ausgezeichneten.

Auf gleiche Weise werden Wir die Stelle eines Architekten und des Ober-Ingenieurs nur solchen Individuen anvertrauen, welche mit einer höhern wissenschaftlichen Bildung gründliche praktische Kenntnisse verbinden, von jener bei einer strengen Prüfung, von dieser aber durch die selbstständige Leitung einiger größeren Bauten volle Beweise gegeben haben.

Der Sekretär dieser Stelle wird in Zukunft aus der Reihe jener Individuen erwählt, welche das Kameralfach auf einer Universität absolvirt und im äußern Dienste der Verwaltung des Innern oder der Finanzen eine Stelle bereits in definitiver Eigenschaft begleitet haben.

§. 6.

Die Zeichner werden nicht besonders angestellt; dermal werden hiezu diejenigen

Individuen verwendet, welche diese Dienste bisher bei dem Ministerial-Bau-Bureau und dem Ober-Bau-Kommissariat versehen, und förmliche Anstellungs-Dekrete besitzen. In Zukunft wird sie der Vorstand der Ministerial-Section, nachdem er darüber das Gutachten der Sections-Mitglieder vernommen haben wird, aus der Reihe der geprüften Practikanten aufstellen und aus der Aversal-Summe remuneriren, welche Wir zu diesem Behufe etatsmäßig festsetzen werden.

In Hinsicht des Ranglisten treten die in der Verordnung vom 9. d. M. wegen den bei den Ministerien bestehenden Ranglisten erlassenen Bestimmungen in analoge Anwendung.

§. 7.

Die Besoldungen des Personals bleiben vor der Hand unverändert, eben so die Uniformen.

§. 8.

Die Ernennungen werden nachfolgen.

b) Wirkungskreis.

§. 9.

Der Wirkungskreis dieser Ministerial-Section umfaßt die oberste Leitung des gesammten Bauwesens des Staats (jedoch mit Ausnahme der Militär-Bauten,) der Stiftungen und Gemeinden, und die Gegenstände der Bau-Polizei.

§. 10.

In allen diesen Gegenständen ist die Section jedoch in der Regel nur eine instruirende und berathende Stelle, welche das

Resultat ihrer Berathungen dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen hat, wenn der Gegenstand hiezu bereits genügend vorbereitet ist; im entgegengesetzten Falle leitet sie die Bervollständigung der Instruction ein und rescribirt an die äußeren Stellen zu diesem Behufe aus eigener Competenz.

Eine Entscheidung kommt der Section nur in jenen Fällen zu, welche diese Verordnung besonders bezeichnet.

In Hinsicht der Salinen-Bauten bleibt die Entscheidung dem Ministerium der Finanzen vorbehalten; die Art und Weise, wie die hierauf Bezug habenden Gegenstände an die Section gebracht, und dem obengenannten Ministerium nach geschehener Bearbeitung vorgelegt werden sollen, wird durch die Ministerien des Innern und der Finanzen im gemeinschaftlichen Benehmen festgesetzt werden.

§. 11.

Die vorzüglichste Obliegenheit der Section besteht in der Prüfung der von den Central-Stellen und Kreis-Regierungen angefertigten Jahres-Etats über die aus Staats- und Kreis-Mitteln zu bestreiten- den Straßen-, Brücken-, Wasser- und Land-Bauten; der technischen Superrevision der in dieser Beziehung von den äußeren Behörden angefertigten Bauplane und Ueberschläge; der Verbesserung oder Umänderung derselben; der Richtigstellung der Etats innerhalb der Grenzen der von Uns im Allgemeinen oder Besonderen festgesetzten

Aufwands-Summen, und der Sorge, daß die auf diese Weise geprüften und richtig gestellten Etats und Plane nach den von Uns oder Unserem Ministerium hierüber zu erholenden besonderen Entscheidungen und Bestimmungen realisiert werden.

§. 12.

Anfragen der äußern Stellen und Behörden über die Art der Ausführung der von dem Ministerium genehmigten Plane und Etats bescheidet die Section aus eigener Competenz, in so ferne nicht hiedurch die für einen Neubau genehmigte Aufwands-Summe überschritten, oder der Bau-Plan in seiner Wesenheit abgeändert wird.

§. 13.

Eben so wird der Section die Befugniß erteilt, nach Vernehmung der äußeren Behörden die an einem Bau-Gegenstande gemachten Ersparungen auf andere Bauten des betreffenden Kreises oder der einschlägigen Central-Administration übertragen zu lassen, wenn diese Ersparungen unbeschadet der Solidität der Bauten herbeigeführt wurden, und nicht über 10 Procent der ursprünglich festgesetzten Bau-Summen betragen. Zur Transferirung höherer Ersparungen oder zur Uebertragung von einem Kreis auf den andern ist die besondere Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

§. 14.

Den Vollzug der angeordneten Bauten bewacht die Section theils mittelbar durch die den Kreis-Regierungen zugetheilten Techniker, theils unmittelbar durch Ab-

ordnung der Oberbauräthe und anderer Mitglieder der Section.

§. 15.

Ueber wichtige Bauten wird sich die Section periodisch ordentliche Vollzugsberichte erstatten lassen, deren Zahl und Ausdehnung jedoch nur auf das Unentbehrlichste beschränkt werden soll.

§. 16.

Die unmittelbare Bewachung des Vollzuges soll in der Regel den Oberbauräthen übertragen werden; jedoch kann der Michtekt, so wie der Obergeringieur, jährlich in einen Kreis abgesendet werden, und insbesondere soll jener jeden beträchtlichen Civil-Neubau inspiciiren.

§. 17.

Die inspicirenden Ober-Bau-Räthe haben jederzeit die wichtigsten Neubauten und die bedeutendsten Reparaturen in Augenschein zu nehmen, sich zu überzeugen, ob die angeordneten Bauten den allerhöchsten Bestimmungen gemäß und mit entsprechender Wirtschaftlichkeit ausgeführt wurden, und über die hierüber gestellten Rechnungen die technische Superrevision vorzunehmen, in so ferne diese der Minister des Innern besonders anordnen wird.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird hiemit ausdrücklich bemerkt, daß wegen dieser technischen Superrevision weder der Definitivbeschluss über die Baurechnungen noch die Absolutorien für die Kassa-Beamten rückbehalten werden dürfen, und daß dieselbe nur auf die Verantwortlichkeit

der Behörden, welche die Anweisungen gemacht und die Bauten geführt haben, Bezug haben kann.

Eben so liegt es in ihren Pflichten die bedeutendsten Bauten, welche für das folgende Jahr beantragt werden, an Ort und Stelle zu besehen, die Lokal-Baubeamten auf die in den Planen und Ueberschlägen entdeckten Gebrechen aufmerksam zu machen, und alle jene Notizen einzuholen, welche erforderlich sind, um die Prüfung der Etats mit Umsicht und genauer Sachkenntniß vornehmen zu können.

§. 18.

Die Bezirke, welche die Mitglieder der Section jährlich zu inspiciiren haben, bestimmt auf den Antrag des dieselbe dirigirenden Ministerialrathes der Minister des Innern; diese Bezirke sind jedoch jederzeit in der Art abzutheilen, daß jeder der Hauptflüsse des Reiches, insbesondere die Donau, der Rhein, der Main, der Inn und die Isar, nach seiner ganzen Länge von dem nämlichen Oberbaurathe inspiciert werde.

§. 19.

Zur besondern Pflicht machen Wir es dieser Ministerial-Section, über diese und andere bedeutende Flüsse Unseres Reiches ordentliche Flusskarten und Rectifications-Pläne herzustellen, und zu diesem Behufe mit dem topographischen Bureau und der Steuer-Kataster-Kommission in das geeignete Benehmen zu treten.

§. 20.

Die Evidenzhaltung der Bau-Etats gehört zu den besondern Pflichten der Section,

und insbesondere zu den Obliegenheiten des Vorstandes, welcher zu sorgen hat, daß alle Genehmigungen oder Abänderungen genau vorgemerkt und mit diesen die von den Central-Stellen und Kreis-Regierungen an das Ministerium über die Realisirung der Etats des Innern periodisch einzusendenden Uebersichten gehörig verglichen werden.

§. 21.

Der Vervollständigung des Bau-Katasters und der Conservation der Bauplane, Fluß- und Straßen-Karten hat die Section unter Verantwortlichkeit die größte Sorgfalt zu widmen.

§. 22.

Die Ministerial-Section prüft die Pläne und Ueberschläge jener Gemeinde- und Stiftungs-Neubauten, welche einen Aufwand von 20,000 Gulden und mehr erfordern, und setzt unter Vorbehalt der Genehmigung Unseres Ministers des Innern den Kostenpunkt fest. Das Nämliche findet statt in Bezug auf Neubauten und Reparaturen derjenigen Stiftungen, deren Verwaltung unmittelbar unter dem Ministerium des Innern steht. Diese Bauten werden ebenfalls von denjenigen Sections-Mitgliedern inspiciert, welche in die Bezirke abgesendet werden, wo die Bau-Gegenstände liegen.

§. 23.

Dieselbe hat alle zu Bauräthen, Inspektoren, Ingenieuren und Conducteurs aspirirenden, so wie diejenigen Individuen zu prüfen, welche in den Städten erster

Klasse als Baumeister oder Maurermeister sich niederlassen wollen; sie hat zu diesem Behufe alle Jahre wenigstens eine Prüfungs-Verhandlung vorzunehmen und den Termin hiezu durch das *Regierungsblatt* und durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machen. Die Zeugnisse stellt sie aus eigener Competenz aus, muß jedoch die Prüfungs-Resultate dem Minister des Innern anzeigen.

§. 24.

Ueber die im Staats-Bauwesen angestellten Beamten und Diener hat dieselbe ein ordentliches Vormerkungsbuch zu führen.

§. 25.

Diese Ministerial-Section hat die erforderlichen Instructionen für das gesammte Bau-Personal zu entwerfen.

§. 26.

Eben so hat dieselbe die Entwürfe der nöthigen Verordnungen in Bau-Polizey-Gegenständen zu verfassen, und *Wir* machen es derselben zur vorzüglichen Pflicht, die bestehenden Bau-Polizey-Ordnungen unverzüglich in Revision zu nehmen, und eine wohlbemessene die Verhältnisse der verschiedenen Gegenden des Reichs umsichtig erfassende Civil-Bau-Ordnung zu entwerfen und zur Vorlage zu bringen.

§. 27.

In solchen Polizey-Gegenständen, welche zu dem Ministerium ressortiren, leitet die Section die hiezu erforderliche Instruction ein, und entwirft nach Vervollständigung derselben die den Gesetzen und Ver-

ordnungen entsprechende Entschließung, welche jedoch der Genehmigung des Ministers des Innern oder den von ihm nothwendig erachteten Abänderungen unterliegt.

c) Geschäftsgang.

§. 28.

In allen zu dieser Ministerial-Section ressortirenden Gegenständen werden die Berichte der Stellen und Behörden, so wie die Vorstellungen der Partheyen in der allgemein vorgeschriebenen Form an das Staatsministerium des Innern gerichtet, jedoch muß der Beisatz gemacht werden:

„zur Section des Bauwesens.“

§. 29.

Alle einlaufenden Gegenstände werden dem Staatsminister des Innern vorgelegt, und nachdem durch das General-Sekretariat die Zeit der Eingabe auf dem Einlaufe bemerkt worden, an den Section's-Vorstand abgegeben; dieser sorgt sodann für die richtige Eintragung in das von dem Sekretär zu führende Geschäfts-Journal der Stelle und für die Vertheilung des Einlaufes an die Räte.

§. 30.

Die Geschäfts-Repartition ist ganz dem Vorstande überlassen, welcher jedoch selbst eine Geschäfts-Sparte, und zwar insbesondere dasjenige zu bearbeiten hat, was auf die Pecunial-Stats, auf die Comptabilität und Buchhaltung, so wie auf das rein Polizeiliche sich bezieht.

Dem Ober-Ingenieur ist vorzüglich die Conservation des Katasters, der Plane und

Karten, der Bücher, Instrumente und Maschinen zu übertragen.

Dem Hofbau-Intendanten sind vorzüglich die Gegenstände der Gemeinde- und Stiftungs-Civil-Bauten und jene der Civil-Bau-Polizei zu übertragen.

§. 31.

Der Geschäftsgang der Section ist in der Regel collegial; — nur einfache Berichts-Abforderungen, Mahnbefehle, Signate zur Revision oder Registratur, bloße Sammlungen und Zusammenstellungen und andere kleine Gegenstände, bei welchen von einer förmlichen Berathung keine Rede seyn kann, dürfen im Bureauwege behandelt werden.

§. 32.

Bei den Sitzungen führt der Vorstand den Vorsitz; die Sectionsglieder reihen sich nach ihrem Range, bei gleichem Range nach dem Dienstalter; der Vorstand hält die Umfrage und spricht die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen aus; die Abstimmungen geschehen nach der Reihe der Plätze; der Vorstand giebt seine Stimme zuletzt.

In Gegenständen, welche die Bauten des Hofes betreffen, kann der Hofbau-Intendant wohl seine Erinnerung mündlich oder schriftlich abgeben, muß aber abtreten, ehe der Referent reasumirt und der Vorstand die Umfrage beginnt.

§. 33.

Dem Minister des Innern bleibt es vorbehalten, diesen Sitzungen, deren in je-

der Woche zwei gehalten werden sollen, beizuwohnen, und denselben in diesem Falle einige nicht zur Section gehörige Ministerialräthe oder Bautechniker beizuordnen.

Eben so bleibt es demselben vorbehalten, den Vorstand oder die einzelnen Mitglieder der Section, so oft er es für nothwendig hält, zu sich zu rufen.

§. 34.

Ueber alle Sitzungen werden von dem Sekretär besondere Protokolle geführt, in welchen bei wichtigen Gegenständen die einzelnen Abstimmungen bemerkt werden sollen.

§. 35.

Die nach den Beschlüssen entworfenen und von dem Vorstande revidirten Aufsätze sind, wenn der Gegenstand zur endlichen Entscheidung reif ist, dem Minister des Innern zum Expediatur vorzulegen; die Ausfertigungen werden in diesen Fällen, in so fern sie nicht eigenhändig unterzeichnet, durch den Minister unterschrieben, und von dem General-Sekretär des Ministeriums kontrassegnirt, die Expedition besorgt jedoch der Sekretär der Section unter Beifügung der betreffenden Journal-Nummern.

§. 36.

Die Aufsätze, welche bloß die Einleitung oder Vervollständigung der Instruction eines Gegenstandes bezielen, erhalten das Expediatur von dem Vorstande der Section, welcher in diesem Falle die Ausfertigungen unterzeichnet.

§. 37.

Diese geschehen in der Form der Ministerial-Rescripte, jedoch unter der Schluss-Formel:

„aus allerhöchster Vollmacht“
„die Ministerial-Section des Bauwesens.“

§. 38.

Die Akten dieser Section werden in der Ministerial-Registratur reponirt, und hiebei ganz wie die übrigen Akten des Ministeriums behandelt; zur Aufbewahrung der Pläne und Charten ist jedoch ein besonderes hiezu geeignetes Lokale auszuwählen.

§. 39.

Die im §. 128. Unserer Verordnung vom 9. d. M. ertheilten Vorschriften hat das gesammte Personale dieser Ministerial-Section genau zu beobachten, und es ist gegen diejenigen, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, auf die in dem oben allegirten §. angeordnete Weise zu verfahren.

§. 40.

Im Allgemeinen — in so ferne über die Geschäftsbehandlung noch ein Anstand sich ergeben könnte, ist der Gesichtspunkt im Auge zu behalten, daß die hiezu angeordnete Ministerial-Section nicht eine für sich bestehende eigene Stelle, sondern eine zwar abgesonderte, aber mit dem Ministerium des Innern in inniger Verbindung bleibende Abtheilung desselben ist.

§. 41.

Die Kopial-Geschäfte werden in der Kanzlei des Ministeriums besorgt, aus dessen Regie-Maximum auch die Bureaube-

dürfnisse und die Kosten für die Botendienste bestritten werden müssen.

II.

Behandlung des Bauwesens bei den Kreis- Behörden.

a) Bezeichnung der Behörden und deren Formation.

§. 42.

Unter dem Staatsministerium des Innern besorgen die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, die obere Leitung des ganzen Bauwesens in den Kreisen; ausgenommen hievon sind die Militär- und die Salinenbauten, dann die Hofbauten der Residenz, welche wie bisher von der Hofbau-Intendanz geleitet werden.

§. 43.

Jeder Kreisregierung wird zu diesem Behufe ein Kreis-Baurath für die technische Oberleitung der Wasser-, Brücken-, Straßen- und Landbauten beigegeben.

Die unmittelbare Leitung und Führung der Staatsbauten des Kreises steht diesem Rathe in keinem Falle zu.

§. 44.

Zur Aufnahme von geometrischen und hydrometrischen Vermessungen, zur Aufnahme und Kopirung von Planen, zur Beihülfe in der technischen Prüfung der Ueberschläge und Rechnungen, zu Rectification und Umarbeitungen der verschiedenen, von den äußeren Beamten angefertigten Bau-Projekte werden jeder Kreisregierung auch noch zwey Ingenieurs zweyter Klasse zugetheilt.

Außerdem überlassen Wir es den Kreis-Vauräthen, unter Genehmigung der Regierungs-Präsidenten einen oder nach Wichtigkeit der Baugeschäfte eines Kreises zwei sachverständige Gehülfen aus der Reihe der geprüften Bau-Praktikanten auszuwählen, und gegen eine mäßige Remuneration auf Ruf und Widerruf aufzunehmen; die hiefür verwendbare Summe werden Wir etatsmäßig festsetzen.

§. 45.

Die unmittelbare Leitung und Führung der Bauten ist unter den Kreis-Regierungen den Ingenieurs erster Klasse übertragen; einem jeden derselben wird ein bestimmter Bezirk zugewiesen, und zwar vorläufig bis auf weitere Anordnung einer der bisherigen Inspections-Bezirke.

§. 46.

Den Ingenieurs erster Klasse wird dort, wo es nöthig ist, ein, oder wenn die bisherigen Weg- und Werkmeister entfernt seyn werden, auch mehrere Condukteurs beigegeben werden.

§. 47.

Die Anstellung stabiler Aufseher, Wegmeister und Werkmeister soll durchaus nicht mehr statt finden; statt derselben werden Wir an jenen Orten, bei welchen sich bedeutende Wasser-, Brücken- und Straßen-Bauten befinden, gut unterrichtete Condukteurs aufstellen; an anderen minder wichtigen Orten soll die Aufsicht nach Thunlichkeit den Postmeistern, Schutzförstern u. s. w. übertragen, und bei der Ausführung der

Bauten selbst die in der Gegend ansässigen Bau-, Maurer- und Zimmermeister verwendet werden.

§. 48.

Noch weniger haben künftig stabile Wegmacher zu bestehen; ihre Arbeiten sollen, wo möglich, in Afford gegeben oder gegen Taglohn verrichtet werden.

§. 49.

Zu Kreis-Vauräthen werden Wir jene Ingenieurs erster Klasse oder Genie-Officiere befördern, welche eine streng wissenschaftliche Ausbildung erhielten, und sowohl hieüber, als über ihre volle Brauchbarkeit im praktischen Bauwesen bei Leitung wichtigen Bauten sich ausgezeichnet, und in ihrer übrigen Dienstverrichtungen Eifer, Ordnung und eine wohlbemessene Sparsamkeit bei Verwendung der öffentlichen Fonds an den Tag gelegt haben.

Wir werden insbesondere hiebei denjenigen den Vorzug geben, welche in beiden bisher getrennt bestandenen Fächern der Straßen-, Brücken- und Wasserbaukunst und der Civilbaukunst praktische Kenntnisse sich erworben.

§. 50.

Die Ingenieurs erster und zweyter Klasse müssen in Zukunft vor ihrer Anstellung Proben ihrer gründlichen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung in diesen beiden Fächern der Baukunde geben.

Bei den ersten Nominationen werden Wir jedoch darauf Rücksicht nehmen, daß jeder Kreis-Regierung ein Ingenieur bet

gegeben werde, welcher bisher als Landbau-
meister functionirte, oder auf andere Weise
seine volle Vertrautheit mit der Civilbau-
kunde bewährte.

§. 51.

Die Conducteure müssen, wenn sie
nicht eine rein wissenschaftliche Ausbildung
besitzen, doch wenigstens dargethan haben,
daß sie in einer polytechnischen Schule den
ganzen Lehrkurs zur vollen Zufriedenheit
der Vorstände absolvirt, oder auf andere
Weise die zum Uebertritte von der dritten
zur vierten Gymnasial-Klasse erforderlichen
Kenntnisse sich erworben haben, und außerdem
messen, in Plan legen, und Sandrisse zeichnen
können, auch die gewöhnlichen Vortheile der
Steinhauer-, Maurer- und Zimmermanns-
kunst praktisch kennen lernen.

Bei Besetzung der Conducteurstellen
und der allenfalls noch nothwendigen Werk-
meister-Stellen ist bei gleicher Qualifikation
vorzüglichster Bedacht auf diejenigen In-
dividuen zu nehmen, welche in den techni-
schen Kompagnien unserer Armee mit Aus-
zeichnung gedient, und Beweise ihrer vollen
Brauchbarkeit in der eben bezeichneten Wei-
se gegeben haben.

§. 52.

Die Ernennung der bei den Regie-
rungen anzustellenden Bauväter und Inge-
nieurs werden Wir nachfolgen lassen; die
dermaligen Bau-Insppektoren bleiben in so
ferne Wir für einzelne Bezirke nicht be-
sondere Bestimmungen erlassen, auf ihren
Stellen, und nehmen den Titel von "In-
genieurs,, an.

Die dormal bei dem Bauwesen ange-
stellten Beamten und Diener bleiben in
dem Fortbezug ihrer Besoldungen und Emo-
lumente; jene der Neuanzustellenden werden
Wir besonders bestimmen.

b) Wirkungskreis.

§. 53.

Der Wirkungskreis der Kreis-Regie-
rungen in dieser Beziehung bleibt im We-
sentlichen unverändert.

§. 54.

Die wichtigste Obliegenheit der Kreis-
Regierungen besteht in der Prüfung der Ele-
mentar-Bau-Überschläge, in der Aufstel-
lung der jährlichen Kreis-Bau-Etats, der
Vorlage derselben mittelst wohlbemessener
Berichte und in der Sorge, daß der von
der allerhöchsten Stelle genehmigte Etat
sowohl in technischer als pekuniärer Hinsicht
genau vollzogen, und die zum Behufe des
Bauwesens bestimmten Fonds zu keinem
andern als dem bewilligten Zwecke verwen-
det und gehörig verrechnet werden.

§. 55.

Die Prüfung der Bauplane und Ele-
mentar-Überschläge, die Anfertigung und
Begutachtung der Etats, die Sorge für
die vorschriftsmäßige Ausführung der ange-
ordneten Bauten, und die Anweisung der
hiezü erforderlichen Summen steht inner-
halb den Grenzen der von allerhöchster
Stelle festgesetzten Etats den Kammern des
Innern zu; bei diesen wird auch die tech-
nische Prüfung der Bau-Rechnungen durch
das denselben beigeordnete technische Per-

sonale vorgenommen; die revisorische Prüfung der Bau-Rechnungen wird durch das Rechnungs-Kommissariat der Kammer der Finanzen besorgt, und dieser steht sodann die definitive Festsetzung derselben in der im §. 85. Unserer den Wirkungskreis, die Formation und den Geschäftsgang der Kreis-Regierungen betreffenden Verordnung vom 17. d. Monats vorgeschriebenen Weise an.

Bei den Anweisungen müssen die Vorschriften des §. 83. genannter Verordnung befolgt werden, über deren Vollzug jedoch noch nähere instruktive Bestimmungen folgen werden.

§. 56.

Bei außerordentlichen im Bau-Etat nicht vorgesehenen Ereignissen ist zwar augenblicklich zu verfügen, was die Abwendung einer größeren Gefahr erfordert; jedoch hat die Regierung hierüber nach Verschiedenheit der Umstände die Nachgenehmigung zu erholen oder Anzeige-Bericht zu erstatten.

Das Verfahren richtet sich im Wesentlichen nach den allgemeinen Kompetenz-Vorschriften, welche Wir unterm 17. d. M. den Kreis-Regierungen ertheilten, und übrigen vorläufig nach den bisherigen Normen, in so ferne dieselben nicht durch die oben erwähnte oder die gegenwärtige Verordnung besonders abgeändert wurden: die §§. 12. 15. 21. 22 und 25. der Letztern haben die Kreis-Regierungen in analoge Anwendung zu bringen.

Die an einem Bau-Gegenstande gemachten Ersparungen dürfen die Kreis-Regierungen auf andere im Etat bezeichnete Objekte des nämlichen Bauzweiges übertragen, wenn diese Ersparungen unbeschadet der Solidität der Bauten herbeigeführt wurden, und nicht über 5 Procente der ursprünglich festgesetzten Summe betragen.

Transferirungen von dem Haupt-Etat des Kreises auf einen Gegenstand des besondern Stats einer Central-Administration, oder umgekehrt, dürfen jedoch nicht vorgenommen werden.

§. 57.

Die bestehenden Dienstes- und andere das Bauwesen betreffende Instruktionen sind vor der Hand aufrecht zu erhalten; Wir werden jedoch dieselben einer strengen Revision unterwerfen lassen, und sodann das weiter Geeignete anordnen.

§. 58.

In Hinsicht des Bauwesens der Gemeinden und Stiftungen, so wie in Bezug auf die Leitung der Bau-Polizey, haben Wir das Erforderliche bereits in der oben allegirten Verordnung vom 17. d. M. festgesetzt.

§. 59.

Wegen Anstellung und Aufnahme, Entlassung und Versetzung des bei dem Bauwesen erforderlichen Personals sind die Kompetenz-Bestimmungen der Kreis-Regierungen ebenfalls bereits in genannter Verordnung ausgesprochen.

§. 60.

Die Ingenieure erster Klasse treten durchaus in den bisherigen Wirkungskreis der Straßen- und Wasserbau-Inspectoren; sie haben jedoch nunmehr auch den Landbau zu übernehmen, und in dieser Beziehung all' dasjenige zu besorgen, was den Inspektoren bisher in Bezug auf das Straßen- und Wasserbauwesen übertragen war; insbesondere haben sie die Anfertigung der Ueberschläge, Pläne und Etats für den Landbau zu besorgen, wovon die Rentämter nunmehr entbunden werden.

§. 61.

Ueber das Verfahren bei Anfertigung des Landbau-Etats wird hiemit im Allgemeinen auf die Instruktion der nunmehr sich auflösenden Landbau-Inspectionen, auf die Bau-Instruktion vom 13. August 1819, und auf den §. 82. der Verordnung über den Wirkungskreis der Ministerien vom 9. d. M. hingewiesen.

§. 62.

In Bezug auf die Auszahlung und Verrechnung bleibt es im Wesentlichen bei der den Rentbeamten in der Verordnung vom 17. April 1818 erteilten Competenz, und zwar mit der Erweiterung, daß die Anweisung und Verrechnung der Landbau-Ausgaben künftig ganz in der nämlichen Weise geschehen müsse.

§. 63.

Den Kreis-Regierungen, so wie den denselben untergeordneten Bezirks-Ingenieuren wird es zur Pflicht gemacht, alle

neue Bauten und Reparaturen in der Regel, wo es nur immer thunlich ist, jedoch mit voller Sicherheit für den Zweck, auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an tüchtige Unternehmer zur Ausführung in Afford zu übergeben, die genaue und verlässige Erfüllung derselben aber strenge bewachen zu lassen.

Die Bekanntmachung und Leitung der Versteigerung, so wie die Führung des dabei abzuhaltenden Protokolls, ist den Polizei-Bezirks-Behörden zu übertragen; den Versteigerungen müssen jedoch die Bezirks-Ingenieure beiwohnen, und dabei das Interesse des Aeraars vertreten.

In einer eigenen Instruktion soll über die Qualifikation der Unternehmer und den Betrag der Bürgschaften für alle Fälle die erforderliche Vorschrift erteilt werden; in dieser Instruktion wird auch festgesetzt werden, in welchen Fällen, durch wen und unter welchen Sicherheits-Maßregeln den Unternehmern während des Baues Vorschüsse oder Abschlags-Zahlungen angewiesen werden dürfen.

§. 64.

Bei großen und wichtigen Reglebauten sollen, wo es thunlich ist, die technischen Kompagnien Unserer Armee verwendet werden, in so ferne dem militärischen Zwecke hiedurch nicht Abbruch geschieht; in dieser Beziehung ist das gezielte Benehmen zwischen den Ministerien des Innern und der Armee zu veranlassen und einzuleiten.

Wenn die technischen Kompagnien zu diesem Zweck verwendet werden, so stehen sie zu den Civilbehörden in dem nämlichen Verhältnisse, in welchem die Gendarmerte in Hinsicht ihrer Dienst-Verrichtungen zu den Polizeybehörden steht; seiner Zeit wird hierüber ein besonderes Reglement erfolgen.

§. 65.

Die Conducteurs sollen unter der Leitung und den Befehlen der Bezirks-Ingenieurs vorzüglich verwendet werden, um die öffentlichen Bauten jeder Art, mögen sie in Regle oder Alford ausgeführt werden, zu beaufsichtigen und zu kontrolliren, die Verzeichnisse der Arbeiter und die Lohnzettel zu führen, das angekaufte Material zu messen und abzuzählen, die Verwendung desselben zu verzeichnen, den Ingenieurs bei Anfertigung der Bauplane und Ueberschläge Beihülfe zu leisten, und zur Handhabung der Bau-Polizei mitzuwirken. Eine besondere Instruktion wird noch die näheren Bestimmungen hierüber festsetzen.

§. 66.

Wenn ein Bau-Techniker in Gemeinde-, Stiftungs- oder Privat-Angelegenheiten zu Inspectionen und Augenscheins-Einnahmen abgeordnet wird, so müssen die Reisegelder und Diäten desselben aus den Mitteln der betreffenden Gemeinden, Stiftungen und Partheten vergütet werden.

Werden jedoch von denselben solche Inspectionen und Augenscheine nur gelegentlich anderer Geschäftskreisen vorgenommen, so werden die Reisekosten derjenigen

Kasse aufgebürdet, aus deren Fonds die zu inspizirenden Bauten bestritten werden müssen, und für die Neben-Inspicirung dürfen nur die dem Zeitaufwande entsprechenden Diäten vergütet werden. Bei solchen Abordnungen zum Behufe der aus verschiedenen Kassen zu bestrittenden Bauten ist für eine jede Reise nur eine einzige Rechnung zu stellen, jedoch in derselben die Ausschcheidung der Fonds und der dieselben treffenden Lasten vorzunehmen, worauf die Kreis-Regierung dieselbe Competenzmäßig festsetzen wird.

c) Geschäftsgang.

§. 67.

Die Bezirks-Ingenieurs berichten in allen zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenständen an die vorgesetzten Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, und erhalten von diesen die erforderlichen Weisungen.

§. 68.

Alle Regierungsberichte in Vangelegenständen werden unmittelbar an Unser Ministerium des Innern unter dem im §. 31. bemerkten Weiswege gerichtet.

§. 69.

Der Kreisbaurath trägt in allen gemäß den allgemeinen Vorschriften zur kollegialen Verathung geeigneten Vangelegenständen in der Kammer des Innern oder nach Umständen in einer Plenar-Sitzung vor. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung desselben kann der Regierungs-Präsident oder dessen Stellvertreter einen der beiden Kreis-Ingenieurs zu den St-

hungen beiziehen; diese haben jedoch dann nur eine beratende aber keine entscheidende Stimme.

§. 70.

Wenn bei den im vorstehenden §. bezeichneten Gegenständen das Kollegium, oder bei büreaumäßig zu behandelnden Gegenständen der General-Kommissär einen dem technischen Gutachten des Bauraths entgegengesetzten Beschluß faßt, so hat der General-Kommissär in jenen Fällen, bei welchen keine Gefahr auf dem Verzuge ruht, den Entwurf des Beschlusses vor seiner Execution dem Ministerium des Innern unter Anlage des technischen Gutachtens des Referenten vorzulegen, — in Fällen dringender Gefahr aber pflichtmäßig die entsprechende Verfügung zu treffen, und unter gleicher Anlage umständliche Anzeige über die getroffenen Anordnungen zu machen.

§. 71.

Baugegenstände, bei welchen mehr eine Rechtsfrage oder polizeiliche Beziehung als eine technische Beurtheilung statt finden muß, gehören nicht zu dem Referate des technischen Bauraths, sondern werden ihm nur, wenn es die Vorstände für nöthig erachten, zum Correferate oder technischen Gutachten zugestellt.

§. 72.

Der Kreis-Baurath muß jährlich die schiffbaren Flüsse und die aus Staats- oder Kreismitteln zu unterhaltenden Straßen des Kreises bereisen, die wichtigern öffentlichen Bauten, worüber der Kreis-Regierung die

obere Leitung zusteht, besichtigen, von dem Zustande der an diesen Flüssen und Straßen liegenden Staatsgebäude, Brücken und anderen Bauobjekten Einsicht nehmen, und über das Resultat seiner Inspections-Reise an die Kreis-Regierung Bericht erstatten.

Zur Besichtigung derjenigen Bauobjekte, welche der Kreis-Baurath nicht besichtigen kann, sind die beiden Kreis-Ingenieure abzuordnen.

§. 73.

Seine bei dieser Untersuchungs-Reise den Bezirks-Ingenieure zu erteilenden Kommissions-Befehle müssen mit dem genehmigten Bau-Etat übereinstimmen. Hievon abweichende Kommissions-Befehle dürfen nur in äußerst dringenden Fällen, wo es höchst nachtheilig seyn würde, die vorläufige Genehmigung der Regierung abzuwarten, unter persönlicher Verantwortlichkeit des abgeordneten Kreis-Bauraths und nicht anders als schriftlich erlassen werden; auch ist hierüber unverweilt Anzeige-Bericht an die Regierung zu erstatten.

§. 74.

Ein Hauptzweck der Kommissionsreisen des Kreis-Bauraths ist die Sammlung von Materialien zum Bau-Etat des folgenden Jahres.

Als die erste Vorbereitung hiezu haben sämtliche Polizei-Distrikts-Behörden zur Zeit, welche ihnen die vorgesezte Regierung bekannt machen wird, ihre Vorschläge über die im künftigen Jahre in ihrem Amtsprengel vorzunehmenden Straßen- und

Wasserbau - Arbeiten an die Kammer des Innern einzusenden.

Diese Berichte dienen dem Kreis-Baurath zum Leitfaden, um an Ort und Stelle mit dem einschlägigen Polizeibeamten und Bau-Ingenieur und mit Zuziehung des Aufseher-Personals in Ueberlegung zu ziehen, welche Reparationen oder neue Anlagen am nothwendigsten seyen, und welcher Aufwand hiezu beiläufig erforderlich seyn dürfte.

Auch soll der Kreis-Baurath nicht ver säumen, bei seinen Kommissionsreisen gelegentlich mit erfahrenen Rent-, Forst- und Postbeamten Rücksprache zu pflegen, und ihre Ansichten über die Nothwendigkeit oder Verschleßlichkeit von Bau-Reparationen und Neubauten, über mögliche Ersparungen oder Verbesserungen u. s. w. zu ver nehmen.

§. 75.

Ueber den Bau-Etat des Kreises finden jährlich bei jeder Kreis-Regierung drei aus Mitglie dern der beiden Kammern zusammengesetzte Sitzungen statt, zu welchen insbesondere nebst dem Baurath auch der Fiskal- und der Forstrath beizuziehen sind.

§. 76.

Die in diesen Sitzungen vorzubringen den Referate und andere Ausarbeitungen sind jederzeit drei Tage vor der bestimmten Plenar-Sitzung sämmtlichen hiezu bestimmten Individuen zur Einsicht vorzulegen; die beiden Kreis-Ingenieure müssen in diesen drei Tagen während der Bureaustunden in

dem Lokale, wo diese Elaborate aufgelegt werden, gegenwärtig bleiben, und den oben genannten Staatsbeamten die erforderlichen Aufschlüsse geben.

§. 77.

Die erste vorbereitende Sitzung hat den Zweck, auf den Grund der vorliegenden Notizen, Berichte und Anzeigen in Ueberlegung zu ziehen:

- „welche Anstalten, Maßregeln und
- „Verfügungen zum Unterhalte und
- „zur Verbesserung der bestehenden
- „Bauten erforderlich seyen? ob die
- „Nothwendigkeit oder ein überwie-
- „gender Vortheil die Anlagen neuer
- „Bauten erheische?“
- „und welche Mittel hiezu anzu-
- „wenden seyen?“

Es ist demnach sorgfältig auszuscheiden und zu prüfen:

- 1) was schlechterdings nothwendig, dringend und unverschieblich scheine, oder was wohl nützlich und wünschenswerth seyn mag, aber im Falle die Mittel nicht hinreichen, auch noch verschoben werden kann?
- 2) Welche von den auszuführenden Bauten nach Gesetzen, Herkommen oder Verträgen ausschließend oder doch zum Theile dem Staatsärar zur Last fallen?
- 3) Endlich, was in rechtlicher, polizeilicher und staatswirthschaftlicher Beziehung hinsichtlich jener Bauten zu verfügen sey, welche ganz oder doch zum Theile durch die Konkurrenz von Pri-

vaten, Gemeinden oder Stiftungen hergestellt werden sollen?

Ueber diese Berathungen ist ein umständliches und wohl motivirtes Protokoll abzuhalten, und in der Folge mit den Etats-Vorschlägen einzusenden.

§. 78.

In Uebereinstimmung mit den vorläufig gefaßten Beschlüssen müssen die Bezirks-Ingenieure zur Anfertigung ihrer Special-Etatskosten-Uberschläge und Pläne instruiert, die von ihnen eingesendeten Produkte revidirt und zurechtgestellt, und endlich von dem Kreis-Baurathe zur Redaction der Kreisbau-Etats in der vorgeschriebenen Form benutzt werden.

Ein wesentliches Erforderniß der von den Bau-Inspectionen anzufertigenden Special-Etats ist es, daß sie für jeden Landgerichts- und Rentamtsbezirk abgesondert angelegt, und bis in das Einzelne gehörig ausgebildet seyen.

§. 79.

Ueber den zusammengesetzten Kreisbau-Etat läßt sich Unsere Regierung in einer zweiten Sitzung umständlichen Vortrag erstatten, und sendet sonach denselben nebst allen dazu gehörigen Special-Etats-Plänen und Uebersichten mit ihrem wohlbemessenen Berichte und Gutachten an Unser Staats-Ministerium des Innern ein.

§. 80.

Die Bestimmung der Zeit, wann die Reisen von dem Kreis-Baurathe vorzunehmen, die Berathungen über den Kreisbau-

Etat zu pflegen, und die Special-Etats von dem Bezirks-Ingenieur anzufertigen sind, muß sich nach dem Termin richten, welcher zur Einsendung des Etats an Unser Staatsministerium des Innern festgesetzt ist.

§. 81.

Bei der Genehmigung der Kreisbau-Etats werden Wir genau bezeichnen:

- a) welche Summe auf die Unterhaltung;
- b) welche Summe auf neue Anlagen des Wasser-, Brücken-, Straßen- und Landbaues verwendet werden darf.

Diese Unsere allerhöchsten Beschlüsse werden in einer dritten zusammengesetzten Sitzung der beiden Regierungs-Kammern vorgetragen, die zur Ausführung nöthigen Maßregeln berathen, die etwa erforderlichen Conkurrenzen der Steuerpflichtigen des Kreises ausgeschrieben, und die genehmigten Erigenz-Summen unter genauer Bezeichnung der Gegenstände, worauf sie zu verwenden sind, den einschlägigen Aemtern und Kassen zur Anweisung in den erforderlichen Raten bekannt gemacht.

Zugleich ist sämmtlichen Landgerichts- und Polizei-Beörden ausführliche und genaue Nachricht zu ertheilen, welche Wasser-, Brücken- und Straßenbauten nach dem genehmigten Bau-Etat in ihrem Amtssprengel vorgenommen werden sollen.

Von den genehmigten Landbauten muß denjenigen Stellen und Aemtern Kenntniß gegeben werden, welche die Gebäude benützen, für welche diese Bauten angeordnet werden.

§. 82.

Unsere Regierung hat hienach sorgfältig darüber zu wachen, daß die genehmigten Bauten, Reparationen *ic.* genau nach den ertheilten Vorschriften ausgeführt, die Etats pünktlich eingehalten, und auf keine Weise überschritten werden, vorzüglich daß die auf die einzelnen Abtheilungen des Wasser-, Brücken-, Straßen- und Land-Baues angewiesenen Summen auch hiefür verwendet, und nicht willkürlich ohne vorher erholte Genehmigung auf andere Gegenstände übertragen werden, in so ferne sie nicht in die Kategorie der im §. 59. bezeichneten Ersparungen gehören.

§. 83.

Wenn außerordentliche und vorhergesehene Fälle oder Elementar-Ereignisse einen Bau nothwendig veranlassen, welcher bei der Etatsanfertigung noch nicht berücksichtigt werden konnte, so ist hierüber gleichfalls in einer gemeinschaftlichen Sitzung Vortrag und Gutachten an unser Staats-Ministerium des Innern zu erstatten.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann unsere Regierung nach der ihr für solche Fälle im Allgemeinen eingeräumten Competenz Vorschüsse auf Rechnung des nachhin zu erwähnenden Reservefonds anweisen.

§. 84.

Es wird nämlich jährlich für jeden Kreis ein Special-Reservefond und bei der Central-Staatsklasse ein Haupt-Bau-Reservefond festgesetzt werden.

Durch den ersten werden kleinere Ausfälle bei den einzelnen Bau-Gegenständen und minder wichtige im Laufe des Jahres vorkommende, früher nicht vorgesehene Reparaturen gedeckt, worüber die Regierung aus eigener Competenz verfügt, und bloß Anzeigebericht erstattet.

Dieser Special-Reservefond wird auf 5 Procente der Hauptsumme festgesetzt.

§. 85.

Um über die genehmigten Etats-Postitionen und deren allmähliche Verwendung, über die erfolgten Nachgenehmigungen und Anweisungen auf den Reservefond, über die Transferirungen *ic.* beständig eine klare und schnelle Uebersicht zu erhalten, hat die Regierung hiefür ein eigenes Vormerkungs-Buch zu führen.

Was übrigens die Verrechnung der einzelnen Bauten, die Stellung der Haupt-Rechnungen, die Legitimation und Contrasignirung der Arbeits-Conti, die Bezahlung und Controle der Ausgaben, die Revision der Rechnungen, die Anstellung der Arbeitsleute bei Bauten, die Veraccordirung der Fuhren und anderer Arbeiten *ic.* betrifft, so bleibt es bis zu weiterer Verfügung bei den bisherigen Instructionen und Vorschriften, in so weit nicht schon gegenwärtige Entschliessung hiezu eine Abänderung zur Folge hat.

§. 86.

Der Geschäftsgang der Bezirks-Ingenieurs richtet sich vorläufig ganz nach den für die Inspektoren bisher bestandenen In-

struktionen, welche jedoch unverzüglich der Revision unterworfen werden sollen.

Schluss.

§. 87.

Gegenwärtige Verordnung tritt erst mit dem Etats-Jahre 18²⁶/₂₇ in volle Kraft.

§. 88.

Die auf das Personale der Kreis-Regierungen sich beziehenden Bestimmungen werden jedoch schon mit dem dritten Quartal dieses Etats-Jahres in Vollzug gesetzt.

§. 89.

Alles, was auf die Ausführung der in den Etats von 18²⁵/₂₆ aufgenommenen Staatsbauten Bezug hat, wird von den Kammern der Finanzen besorgt; die Anfertigung der Bau-Etats für 18²⁶/₂₇ ressortirt dagegen schon im Laufe dieses Verwaltungs-Jahres zu den Kammern des Innern, und Wir erwarten, daß diese die Etats rechtzeitig vorbereiten werden.

§. 90.

Ganz nach der nämlichen Abtheilung

München, am 26. December 1825.

L u d w i g.

Graf v. Thürrheim.

Freiherr v. Zentner.

v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

wird das bis zum letzten September 1826 fortbestehende Ministerial-Bau-Bureau die auf 18²⁵/₂₆ Bezug habenden Gegenstände des Staats-Bauwesens dem Staats-Ministerium der Finanzen, die auf 18²⁶/₂₇ bezüglichen Elaborate und Berichte aber dem Staats-Ministerium des Innern vorlegen.

Der dem Lehtern für das gesammte Bauwesen beigegebene Ministerial-Rath hat im Laufe dieses Verwaltungs-Jahres bei dem Staats-Ministerium der Finanzen noch alle dahin ressortirenden Bau-Gegenstände zu bearbeiten.

Das Bau-Kommissariat des Innern bleibt bis zum 30. September 1826 in seiner Stellung und seinem Wirkungs-Kreise unverändert.

Unsere Staats-Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden soll.

der

Königl. Bayrischen

R e g i e r u n g

des Rhein- Kreises.

N.º V.

Speyer, den 25. Februar

1826.

Königliche Allerhöchste Verordnungen.

(Den Gerichtsstand über die die Sicherheit des Heeres gefährdenden Civilpersonen, und 2) über die wegen Militär-Lieferungs-Contracten und ökonomischen Gegenständen entstehenden Streitigkeiten betreffend.)

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern

zc. zc.

Wir haben aus Veranlassung einiger Anstände, welche sich über die Grenzen der Militärgerichtsbarkeit, bei Vergleichung des Cabinetsbefehles vom 15. April 1817 S. 95 mit dem S. 8 Absatz 2, Titel IV.,

dann S. 5 Titel VIII. und S. 7 Titel IX. der Verfassungs-Urkunde ergeben haben, zur Vollziehung dieser verfassungsmäßigen Bestimmungen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschloffen und verordnen:

1. Die Civilpersonen, welche angeschuldigt sind, die Sicherheit des Heeres durch Spionerie, Beleidigung oder Mißhandlung der Schildwachen und Patrouillen gefährdet zu haben, sollen ihren ordentlichen Gerichten zur Untersuchung und Aburtheilung überlassen werden.

2. Rechtsfreitigkeiten über Militär-Lieferungs-Contracte und ökonomische Gegenstände sollen, gleich den übrigen Privat-

rechtsachen Unseres Fiskus bei den einschlägigen Civilgerichten verhandelt und entschieden werden.

München, den 11. Februar 1826.

L u d w i g.

Gr. v. Thürlheim. Frhr. v. Zentner. v. Maillot. Gr. v. Armanzperg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

(Die Reisepässe für das Inland betr.)

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Nachdem durch die allerhöchste Verordnung vom 16. März 1809 (Regierungsblatt S. 1697) Art. I. bestimmt ist, daß Inländer zu Reisen im Inlande keiner Pässe bedürfen, und nachdem diejenigen Gründe, aus welchen inhaltlich der Bekanntmachung vom 5. Mai 1812 (Reggsbl. Seite 866) jedem nach der Haupt- und Residenzstadt reisenden Inländer die Erholung eines Passes oder einer Autorisation zur Verbindlichkeit gemacht worden, gegenwärtig nicht mehr bestehen; so finden Wir

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, und sogleich in Vollzug gesetzt werden.

Uns allergnädigst bewogen, zu verordnen, daß diese so eben erwähnte beschränkende Verfügung als widerrufen, und somit auch die bisher jedem nach Unserer Haupt- und Residenzstadt reisenden Inländer aufgelegte Verbindlichkeit zur Erholung der Pässe oder Autorisationen als erlassen zu betrachten sey.

Zugleich befehlen Wir, daß diese unsere allerhöchste Anordnung zu Jedermanns Wissenschaft durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

München, den 7. Febr. 1826.

L u d w i g.

Graf v. Armanzperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
F. v. Kobell.